

Gemeinde Unterkirpach

Verwaltungssachen

Spezialia

II. Bau- und Feuerpolizei

2. Feuerpolizei und Brandschaden

Feuerlöschordnung der Gemeinde

Das handschriftliche
Original befindet
sich beim
Bürgermeisteramt

Geschehen Unterkirnach, 10. November 1845

vor versammeltem Gemeinderat und Bürgerausschuss.

Zufolge der angeschafften Feuerlöschspritze wurde heute eine neue Feuer-Ortung für hiesige Gemeinde erworben wie folgt.

Feuerlöschgerätschaften

§ 1

Nach laut Gerichtsverfügung vom Jahre 1843 muss hiesige Gemeinde mit folgenden Gerätschaften versehen sein

- a) 1 Feuerlöschspritze
- b) 10 Stück Feuer-Eimer
- c) 2 grosse Feuerhaken
- d) 4 kleine Feuerhaken
- e) 3 Feuer-Leitern
- f) jeder Bürger muss 1 Feuer-Eimer haben.

§ 2

Die Feuerlöschspritze, Feuer-Leitern, Haken und 10 Stück Feuer-Eimer müssen zunächst bei der Kirche in dem dazu bestimmten Platz aufbewahrt und auf Kosten der Gemeindekasse anzuschaffen und zu unterhalten sind.

§ 3

Die Feuer-Eimer, die jeder Bürger einen halten muss, hat derselbe auf seine Kosten anzuschaffen und zu unterhalten.

§ 4

Zum Spritzenhäuschen sind 2 Schlüssel zu halten, der eine ist im Schulhaus und der andere beim Spritzenmeister in seine Wohnstube aufzubewahren.

§ 5

Diese Feuerlöschgerätschaften sind alle Jahre 2 mal zu untersuchen und zu probieren, nämlich im Monat März und Oktober. Der Bürgermeister hat dann jedesmal mit

Zuzug des Spritzenmeisters und die 6 jüngsten Bürger, die dazu vorzuladen sind, solches vorzunehmen. Das nachher wieder reinigen der Spritze und trocknen der Schläuche und Einschmieren der Spritze, was auch jedesmal nach dem Brand zu geschehen hat, hat der Spritzenmeister zu besorgen, wofür derselbe jedesmal von der Gemeindekasse eine Belohnung von 1 M 12 ? erhalten soll, wo derselbe die Schmiere selbst anzuschaffen hat.

§ 6

Zu dieser Spritze ist ein Spritzenmeister erwählt, zur Zeit ist die Person des Friedrich Neininger bestellt. Diesem ist ein Hilfsmeister beizugeben, der zur Zeit in der Person des Jakob Neininger besteht. Dieser hat nur bei Verhinderung des Spritzenmeisters solchen Dienst als solcher zu versehen.

§ 7

Das Spritzenführen haben die zunächst wohnenden Pferdebesitzer zu besorgen; die zur Zeit Pferde besitzen, Max Beha, Lorez Rohrer, Handelsmann Moser, Cölestin Beha haben solches umwechseind und bei Abwesenheit des einen hat immer solches der andere zu besorgen.

§ 8

Als Feuerreiten haben zu versehen, wenn im sogenannten Dörfle Feuer entsteht, so hat Ambros Dufner, durch das ganze Schlegeltal bis zum Alt-Bürgermeister Neininger. Derselbe hat dann in das Weiherhaus und Leimgrube Nachricht zu geben und Bernhard Blessing hat dann in das Rötenloch und auf dem Viehhof, Felsenwirt Mahler hat dem Hinterwasen und auf dem Gropfer, auch der Augustin Schreiber, Dieser hat dem Ackerlocher, Mooslocher und auf dem Breitbrunnen bekannt zu machen, Johann Blessing Bauer hat im Aspengrund und Spechtloch und Spechtloch, Heimund Neugart hat dem Remigius Eschle und durch den Grund und oberen Stockwald bis zum Alois Heim, Remigius Eschle durch das Tal und Hiebengehr.

§ 9

Entsteht ein Brand ausser dem Dörfle jedoch in der Gemarkung so haben die 4 nächsten Pferdebesitzer als Feuerreiter in der ganzen Gemeinde Lärm zu machen, so dass der weiteste Punkt vorzunehmen hat, und so fort. Der nächste aber hat jedesmal zuerst dem Messmer und dem Spritzenmeister Nachricht zu geben, aber so hat derselbe Feuerreiter durch das ganze Tal bis in Hiebengehr Nachricht zu geben.

§ 10

Es werden die Mannschaft in 3 Rotten eingeteilt. Erste Rotte haben alle Bürger bis zum 40-sten Lebensjahr mitzuwirken. Zu der 2. Rotte die übrigen Bürger über 40 Jahre sämtlich die Arbeitsfähig sind, zur 3. Rotte die sämtliche ledige Mannschaft.

Die 1. Rotte hat die Spritze zu treiben, welches abwechselnd zu geschehen hat, jedoch müssen die übrigen mit Wasser tragen und dem Notwendigen sich beschäftigen, 2. und 3. Rotte hat sich ebenfalls mit Wasser tragen zu beschäftigen.

§ 11

Entsteht ein Brand auf einer Stelle wo Gefahr, ein anderes Haus oder Nebengebäude durch dieses in Brand zu kommen, so sind alle 3 Rotten verpflichtet, sogleich zur Hilfe zu eilen. Entsteht aber ein Brand auf einer Stelle, wo gewiss ist, dass nichts gerettet werden kann, so hat nur die 1. Rotte sich auf den Platz zu bereben. Bei einem Waldbrand, der nicht über 2 Stunden vom Ort entfernt ist, haben alle 3 Rotten die nicht wegen Alter oder Gebrechen verhindert werden, zur Hilfe zu eilen.

§ 12

Die Spritze muss bei jedem entstandenen Brand in der Gemeinde so bald wie möglich auf den Brandplatz geführt werden.

§ 13

Jeder Bürger ist verpflichtet, die ihm zugeteilte Stelle, sobald derselbe Kenntnis erhält oder selbst wahrnimmt, dass es in der Gemeinde brannt, so schnell als möglich zu der ihm eingeteilten Stelle zu eilen und was möglich Hilfe zu leisten.

§ 14

Der Messmer muss so oft derselbe Nachricht oder selbst wahrnimmt, dass es in der Gemeinde brennt, sogleich Sturm läuten mit den Kirchenglocken.

§ 15

Es müssen 7 Obmänner bestehen, z.Zt folgende Bürger Johann Flaig, Isidor Weisser, Ludwig Weisshaar, Nikolaus Neiningen, Matthias Schreiber und Anton Weisser, Josef Blessing. Von diesen Obmännern hat immer der zuerst auf den Brandplatz gekommene, das Kommando zu übernehmen, bis der Bürgermeister oder ein Gemeinderat anwesend ist. Dieser hat auch bei Abwesenheit des Bürgermeisters oder ein Gemeinderatsmitglied die fehlenden Bürger aufzuzeichnen und überhaupt jeder Unordnung oder Ungehorsam dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 16

Auf der Brandstätte hat keiner den Platz zu verlassen, bis vom Bürgermeister oder in Abwesenheit dessen der betreffende Obmann solches anordnen wird.

§ 17

Das nachher Bewachen der Brandstätte muss immer von den jüngsten Bürgern aus der 1. Rotte nach Anordnung des Bürgermeisters oder dessen Abwesenheit von dem ältesten Obmann versehen werden.

§ 18

Derjenige Feuerreiter wo in dieser Stelle reiten muss, wo der Bürgermeister wohnt, hat jedesmal zuerst dem Bürgerm. die Anzeige zu machen.

§ 19

Sollte einer von den genannten zur Zeit kein Pferd besitzen, so hat immer der zunächst wohnende Pferdebesitzer solche Stelle zu versehen.

§ 20

Sollte aber der betreffende Komandoführer zweifeln oder überhaupt glauben, der betreffende Feuerreiter sei nicht der Spritze zugeritten, so hat derselbe ein Bürger aus der 1. Rotte zu diesem zu schicken, der dann sogleich Folge zu leisten hat und so schnell als möglich dem Messmer und Spritzenmeister zu eilen um solches anzuzeigen.

§ 21

Wenn ein Brand ausbricht in der Gemarkungsstelle wo Gefahr vorhanden ist, mehreres vom Feuer ergriffen zu werden, so sind die Pferdebesitzer, die im Augenblick mit ihren Pferden nicht in Anspruch genommen werden, ebenfalls verbunden in der Person je nach dem Alter, in der vorn bezeichneten Rotten-Mitteilung mitzuwirken.

§ 22

Dies gilt alles in der Gemarkung, und erhält man eine Belohnung dafür.

§ 23

Wenn in einer Nachbargemeinde ein Brand ausbricht, so hat die Spritze und die eingeteilte Mannschaft nur dann zu Hilfe zu eilen, wenn durch ein externer Bote von derselben solches nachgesucht wird, jedoch darf niemals über 2 Stunden Entfernung sein.

§ 24

So oft ein solcher Bote in hiesigen Ort kommt und jemand anzeigt, dass um Hilfe angesucht wird, so hat derselbe Bürger dem Schmid Weisshaar, Josef Neugart Rösslewirt Glatz anzuzeigen. Schmid Weisshaar hat dann das Tal hinauf bis zum Haus Nr. 48 und hat jedem Betreffenden anzusagen. Josef Neugart hat im Dörfle solches anzusagen. Rösslewirt Glatz dann in dem Döbele, Nollen und bis zum Haus Nr. 22, nämlich zu Isidor Weisser solches anzusagen.

§ 25

Das Spritzenführen haben dann dieselben, welche im Ort solches tun, zu versehen.

Als Rotten-Mannschaft haben dann alle Bürger unter 40 Jahren von Haus Nr. 22 bis Nr. 48 jedesmal mitzugehen oder ein Mann für sich anzustellen und einen Feuereimer mitzunehmen.

§ 26

Bei Abwesenheit solchen haben seine Hausangehörigen solches zu tun, jede Mannsperson, welche von einem in § 25 Pflichtiger angestellt wird.

§ 27

Für diese Dienstverrichtung ausser der Gemarkung erhält dieselbe folgende Belohnung

Der Spritzenführer für das Pferd am Deissel	=	1,30
für das Vor-Pferd		1
der Spritzenmeister		1,30
die Rotten-Mannschaft jeden		1

Zur Spritze dürfen aber nicht mehr als 3 Pferde angespannen werden.

§ 28

Auf dem Brandplatz haben dann dieselben den Anordnungen des Spritzenmeisters Folge zu leisten und darf ohne Erlaubnis des Spritzenmeisters den Brandplatz nicht verlassen.

§ 29

Wenn dann eine Stelle durch gründliche Ursachen nicht mehr versehen werden kann, so hat der Gemeinderat und Bürgerausschuss solche sogleich wieder durch einen anderen zu ersetzen. Dieses muss aber dann jedesmal dem Gemeinderat angezeigt werden, worüber dann derselbe zu entscheiden hat, ob die angegangene Grund hinlänglich sei oder nicht.

§ 30

Wer der obigen Anordnung zuwider handelt und nicht Folge leistet, verfällt je nach Umständen in eine Strafe von 1 fl bis 2 fl.

§ 31

Diese Verordnung ist alle Jahre über Weihnachten zu publizieren.

Bürgstr.